

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	1
Kapitel 2: Mitgliedschaft	2
Kapitel 3: Organisation	3
Kapitel 4: Verfahrensordnung	9
Kapitel 5: Finanzen	14
Kapitel 6: Kantonale Sektionen	15
Kapitel 7: Schlussbestimmungen	18

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen «Piratenpartei Schweiz», «Parti Pirate Suisse», «Partito Pirata Svizzero», «Partida da Pirats Svizra», auch PPS abgekürzt, besteht eine Partei im Sinne von Art. 137 BV und ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Vallorbe VD.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Piratenpartei Schweiz hat zum Zweck in der Schweiz Politik zu betreiben und die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.
- 2 Die Ziele der Piratenpartei Schweiz umfassen insbesondere:
 - a. den freien Zugang zu Wissen und Kultur zu fördern;



- b. den Schutz der Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung der Bevölkerung zu stärken;
 - c. die Bekämpfung von Medienverboten und Zensur;
 - d. einen transparenten Staat zu fördern;
 - e. die Einschränkung von schädlichen Monopolen;
 - f. die Stärkung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.
- 3 Zu diesem Zweck will die Piratenpartei Schweiz namentlich durch die Piraten in den Legislativen, Exekutiven und Judikativen des Bundes und aller Kantone und Gemeinden Einsitz nehmen.
- 4 Zu diesem Zweck arbeitet die Piratenpartei Schweiz mit Piratenparteien weltweit zusammen.

Kapitel 2: Mitgliedschaft

Art. 3 Arten von Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder der PPS sind:
- a. natürliche Personen, die als Piraten bezeichnet werden;
 - b. juristische Personen, die als Mitgliedsorganisationen bezeichnet werden;
 - c. natürliche Personen, die keinen Mitgliederbeitrag bezahlen und als Sympathisanten bezeichnet werden.
- 2 Die Gebietsparteien der PPS, insbesondere die gemäss Art. 20 dieser Statuten anerkannten Kantonalen Sektionen, sind Mitgliedsorganisationen.

Art. 4 Ein- und Austritt

- 1 Pirat bei der PPS kann jede natürliche Person werden, welche die Grundsätze sowie die Statuten der PPS anerkennen.
- 2 Mitgliedsorganisation bei der PPS kann jede juristische Person werden, deren Vereinsgrundsätze den Zwecken der PPS nicht widersprechen.
- 3 Eintritts- und Austrittsgesuche können eingereicht werden durch:
- a. Brief;
 - b. Webformular;
 - c. E-Mail;
- 4 Für die Aufnahme der Mitglieder und Mitgliedsorganisationen ist der Vorstand verantwortlich.



5 *aufgehoben*

6 *aufgehoben*

Art. 5 **Ausschluss**

1 Der Ausschluss aus der PPS erfolgt bei schwerwiegender Missachtung der Vereinsgrundsätze auf Antrag des Vorstandes durch einen Schiedsgerichtsentscheid.

2 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Offene Forderungen bleiben bestehen.

3 Ausgeschlossene Mitglieder können nur mit Mehrheitsbeschluss der Piratenversammlung wieder Mitglieder werden.

Art. 6 **Allgemeine Pflichten**

1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Grundsätze der PPS einzustehen.

2 Jeder Pirat und jede Mitgliedsorganisation, ausgenommen Gebietsparteien, muss zur Finanzierung der PPS einen jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss Finanzordnung entrichten.

3 Mitglieder begegnen sich im Geiste der Kameradschaft.

4 Neumitglieder, welche noch keinen Mitgliederbeitrag gezahlt haben gelten als Sympathisanten bis der Mitgliederbeitrag bei der PPS eingetroffen ist.

5 Piraten welche ihren Mitgliederbeitrag gemäss Finanzordnung nicht bezahlt haben werden automatisch zu Sympathisanten.

6 Bei Sympathisanten, welche ein volles Rechnungsjahr keinen Mitgliederbeitrag entrichtet haben, wird am darauf folgenden 1. April bei erneuter Nichtbezahlung der Austritt vermutet.

Kapitel 3: Organisation

Art. 7 **Organe**

1 Die Organe der PPS sind:

a. Piratenversammlung (PV);

b. Vorstand;

b^{bis}. Präsidium;

b^{ter}. Geschäftsleitung;

c. Geschäftsprüfungskommission (GPK);

c^{bis}. Antragskommission;



- d. *aufgehoben*
- e. Arbeitsgruppen.

Art. 8 Piratenversammlung

- 1 Die Piratenversammlung (PV) bildet das oberste Organ des Vereins.
- 2 Eine ordentliche Piratenversammlung findet alljährlich im letzten Quartal des Vereinsjahres statt.
- 3 Eine ausserordentliche Piratenversammlung kann nur durch den Vorstand einberufen werden, wozu er verpflichtet ist, wenn es ein Fünftel der Piraten verlangt.
- 4 Die Piratenversammlung ist zuständig für:
 - a. Genehmigung der Versammlungsordnung und Abstimmungsordnung;
 - b. Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Piratenversammlung;
 - c. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - d. Abnahme des ordentlichen Budgets für das laufende Rechnungsjahr;
 - e. Déchargeerteilung der Vorstandsmitglieder;
 - f. Die Absetzung der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Abstimmungsbeauftragten durch eine Zweidrittelmehrheit;
 - g. Wahl des Vorstandes;
 - h. Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
 - i. *aufgehoben*
 - j. Statutenänderungen;
 - k. *aufgehoben*
 - l. Erledigung aller Anträge und Geschäfte der Traktandenliste.
 - m. die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Richter des Piratengerichts.
 - n. Wahl der Antragskommission
- 5 Die Piratenversammlung muss mindestens einen Monat im Voraus per E-Mail oder Briefpost angekündigt werden.
- 6 Im Beisein aller Piraten kann eine Universalversammlung abgehalten werden. In diesem Falle können auch Beschlüsse gefasst werden, die vorher nicht angekündigt wurden.



Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich aus den Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsleitung zusammen.
- 2 *aufgehoben*
- 3 Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsleitung beträgt zwei Vereinsjahre.
- 4 *aufgehoben*
- 5 *aufgehoben*
- 6 Das Präsidium und die Geschäftsleitung haben gegenüber den Beschlüssen des jeweils anderen Organs ein Konsultationsrecht. Wird dieses Recht angemeldet, so entscheidet der Vorstand über die Angelegenheit.
- 7 Der Vorstand regelt die spezifischen Kompetenzen und Zuständigkeiten des Präsidiums, der Geschäftsleitung und des Vorstands in einem Geschäftsreglement.
- 8 Ist die Kompetenz oder Zuständigkeit in einer Angelegenheit umstritten, so entscheidet der Vorstand über die Kompetenz oder Zuständigkeit.

Art. 9bis Präsidium

- 1 Das Präsidium setzt sich aus fünf Piraten zusammen. Er besteht aus:
 - a. Präsidenten;
 - b. vier Vizepräsidenten;
- 2 Nicht mehr als drei Mitglieder des Präsidiums haben ihren Lebensmittelpunkt in der deutschen beziehungsweise lateinischen Schweiz.
- 3 Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und representiert die Partei gegenüber der Öffentlichkeit.
- 4 Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten mit Fokus auf ihren Landesteil.
- 5 Das Präsidium regelt die Verteilung weiterer Aufgaben in einem Pflichtenheft.
- 6 Das Präsidium regelt die Vertretung eines ausgeschiedenen, verhinderten oder abwesenden Mitglieds der Präsidiums.
- 7 Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums sind:
 - a. die strategische Leitung der PPS und die Wahrung der Parteiinteressen;
 - b. die Erarbeitung, Anpassung und Kommunikation einer lang- und mittelfristigen Strategie zur Erreichung der politischen Ziele der Piratenpartei;
 - c. die Einarbeitung der Beschlüsse der Piratenversammlung und der Urabstimmung in die Strategie;



- d. die Beschlussfassung in Angelegenheiten von strategischer Bedeutung, die nicht ausdrücklich durch die Statuten anderen Organen zugeschrieben sind.

8 Die Aufgaben und Kompetenzen gemäss den Statuten ermächtigen das Präsidium zu den entsprechenden Mitteln.

Art. 9ter Geschäftsleitung

1 Die Geschäftsleitung setzt sich aus fünf Piraten zusammen. Er besteht aus:

- a. Geschäftsleiter;
- b. Aktuar;
- c. Registrar;
- d. Schatzmeister;
- e. Koordinator.

2 Die Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung sein.

3 Der Geschäftsleiter führt den Vorsitz in der Geschäftsleitung.

4 Der Aktuar ist verantwortlich für die Erstellung, Publikation und Archivierung der Protokolle der Piratenversammlung, der Statuten und der Ordnungen innert 4 Wochen. Er ist zudem Verantwortlich für die Erstellung, Publikation und Archivierung sämtlicher Protokolle und Reglemente des Vorstandes und seiner Organe, der Verträge sowie der Weisungen und führt den Schriftverkehr mit Dritten.

5 Der Registrar führt das Mitgliederverzeichnis, betreut die Mitglieder und organisiert die Urabstimmung.

6 Der Schatzmeister führt die Buchhaltung und erledigt weitere Aufgaben gemäss Finanzordnung.

7 Der Koordinator leitet die Arbeitsgruppen und koordiniert die Arbeiten mit den Kantonalen Sektionen.

8 Die Geschäftsleitung regelt die Verteilung weiterer Aufgaben in einem Pflichtenheft.

9 Die Geschäftsleitung regelt die Vertretung eines ausgeschiedenen, verhinderten oder abwesenden Mitglieds der Geschäftsleitung.

10 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind:

- a. die operative Leitung der PPS gemäss der strategischen Vorgaben des Präsidiums;
- b. die Umsetzung der Beschlüsse der Piratenversammlung und der Urabstimmung;



- c. die Beschlussfassung in Angelegenheiten ohne strategische Bedeutung, die nicht ausdrücklich durch die Statuten anderen Organen zugeschrieben sind.

11 Die Aufgaben und Kompetenzen gemäss den Statuten ermächtigen die Geschäftsleitung zu den entsprechenden Mitteln.

Art. 10 Geschäftsprüfungskommission

1 Die Geschäftsprüfungskommission übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, der Arbeitsgruppen, des Piratengerichts, der Antragskommission und der anderen Träger von Parteiaufgaben aus. Die Geschäftsprüfungskommission legt dabei den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit.

1bis Die Geschäftsprüfungskommission prüft insbesondere

- a. die Korrektheit und Vollständigkeit der Buchführung,
- b. den demokratischen und regelkonformen Ablauf von Abstimmungen und Wahlen.

1ter Die Geschäftsprüfungskommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht nehmen in

- a. die Buchführung,
- b. das Mitgliederverzeichnis,
- c. die Protokolle der in Abs. 1 genannten Organe,
- d. die offizielle Korrespondenz der in Abs. 1 genannten Organe,
- e. alle Verträge und Absprachen, welche die in Abs. 1 genannten Organe untereinander sowie mit Dritten eingehen.

2 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind Piraten.

2bis Die Geschäftsprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten, der einen ausgeschiedenen, verhinderten oder abwesenden Präsidenten vertritt.

3 Die Geschäftsprüfungskommission kann jederzeit Bericht erstatten. Eine jährliche Berichterstattung an der ordentlichen Piratenversammlung ist obligatorisch.

4 Die Amtszeit des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission beträgt drei Vereinsjahre.

4bis *aufgehoben*

5 Der Präsident und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.



Art. 10bis Antragskommission

- 1 Die Antragskommission berät vor jeder Piratenversammlung über die vorliegenden Anträge.
- 2 Die Antragskommission besteht aus einem Präsidenten und bis zu 10 weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder der Antragskommission sind Piraten.
- 3 Die Antragskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten, der einen ausgeschiedenen, verhinderten oder abwesenden Präsidenten vertritt.
- 4 Die Amtszeit des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Antragskommission beträgt zwei Vereinsjahre.
- 5 *aufgehoben*
- 6 Die Antragskommission kann weitere Personen in beratender Funktion aufnehmen. Diese haben kein Stimmrecht.
- 7 Die Antragskommission kann dem Antragssteller inhaltliche und redaktionelle Änderungen vorschlagen. Die Vorschläge sind nicht bindend.
- 8 Die Antragskommission empfiehlt die Traktandierung von Anträgen an die Piratenversammlung. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt sie
 - a. die Vereinbarkeit des Antrags mit übergeordnetem Recht,
 - b. die Durchführbarkeit des Antrags,
 - c. die Wichtigkeit des Antrags, wenn zu viele Anträge vorliegen,
 - d. die Einhaltung für der formalen Anforderungen gemäss Versammlungsordnung.Die Piratenversammlung kann auf nicht traktandierte Anträge trotzdem eintreten oder auf traktandierte nicht eintreten.
- 9 Die Antragskommission dokumentiert ihre Entscheidungen und Empfehlungen in einer Abstimmungsdokumentation zuhanden der Piratenversammlung.
- 10 Die Antragskommission entscheidet, auf Antrag, innert Wochenfrist über die Durchführung einer Urabstimmung. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt sie
 - a. die Vereinbarkeit des Antrags mit übergeordnetem Recht,
 - b. die Durchführbarkeit des Antrags,
 - c. die Wichtigkeit des Antrags, wenn sehr viele Anträge vorliegen.



Art. 11 *aufgehoben*

Art. 12 **Arbeitsgruppen**

- 1 Der Vorstand, das Präsidium und die Geschäftsleitung können Arbeitsgruppen (AG) gründen und besetzen.
- 2 Die Pflichten und Kompetenzen der Arbeitsgruppen werden durch das gründende Organ in einem Pflichtenheft geregelt. Dabei kann das gründende Organ nur Kompetenzen weitergeben, die ihm selbst zustehen.
- 3 Im Pflichtenheft einer Arbeitsgruppe müssen folgende Angaben zwingend geregelt sein:
 - a. Bestimmung wer Mitglied der Arbeitsgruppe werden kann;
 - b. Regelung wie die Leitung der Arbeitsgruppe bestimmt wird;
 - c. Zweck der Arbeitsgruppe;
 - d. Rechte und Pflichten der Arbeitsgruppe.
- 4 Beim Vorstand, beim Präsidium und bei der Geschäftsleitung kann eine Arbeitsgruppe beantragt werden. Mit einem Antrag zusammen muss ein Pflichtenheft eingereicht werden.
- 5 Das Organ, welches eine Arbeitsgruppe gegründet hat, kann das Pflichtenheft der Arbeitsgruppe jederzeit ändern.
- 6 Das Organ, welches eine Arbeitsgruppe gegründet hat, kann diese wieder auflösen. Alternativ kann es bei der Kreation eine Auflösungsbedingung angeben.

Kapitel 4: Verfahrensordnung

Art. 13 **Grundlegende Beschlussfassungsmodalitäten**

- 1 Die Beschlussfassung der PPS besteht aus Diskussion und Abstimmung.
- 2 Alle Piraten, die das 16. Altersjahr vollendet haben, besitzen aktives Wahl- und Stimmrecht, wovon nur der Vorsitzende während der Piratenversammlung ausgenommen ist. Mitgliedsorganisationen und Sympathisanten haben kein Wahl- und Stimmrecht.
- 2bis Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.
- 3 Passives Wahlrecht haben alle volljährigen Piraten. Sympathisanten haben kein passives Wahlrecht.



- 4 Wenn nichts anderes festgelegt ist, gilt das einfache Mehrheitsprinzip. Wird ein absolutes Mehr vorausgesetzt, dann werden Stimmenthaltungen zur Errechnung des Mehr berücksichtigt.

Art. 13bis Referendumsfähige Vorstandsbeschlüsse

- 1 Folgende Vorstandsbeschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum:
- a. Parolenfassung für, Teilnahme an und Unterstützung von nationalen Abstimmungen;
 - b. Aussprechen von Wahlempfehlungen auf bundes- und internationaler Ebene.
 - c. Mitgliedschaft in anderen Vereinen.
- 2 Gefasste referendumsfähige Vorstandsbeschlüsse werden im Publikationsorgan veröffentlicht.
- 3 Ein Referendum gilt als zustandegekommen, wenn innerhalb der Referendumsfrist 5 oder mehr Piraten Widerspruch einlegen.
- 4 Die Referendumsfrist beginnt mit der Veröffentlichung des Beschlusses.
- 5 Die Referendumsfrist beträgt 48 Stunden.
- 6 Die Referendumsfrist hemmt den Beschluss.
- 7 Kommt das Referendum zustande, so wird per Urabstimmung darüber entschieden.
- 8 Fünf oder mehr Piraten können auch ohne vorangehenden Vorstandsbeschluss eine Urabstimmung über Geschäfte nach Abs. 1 beantragen.

Art. 14 Versammlungsordnung an der Piratenversammlung

- 1 Die Piratenversammlung wird durch die Versammlungsordnung geregelt. Eine Änderung der Versammlungsordnung erfordert eine absolute Mehrheit der Piratenversammlung. Die Änderungen müssen nicht angekündigt werden und treten sofort nach Annahme in Kraft. Bereits zuvor traktandiierte Anträge behalten in jedem Fall ihre Gültigkeit.
- 2 Die Beschlussfähigkeit der Piratenversammlung ist gegeben, wenn diese ordentlich angekündigt und etwaige Anträge auf Änderung der Versammlungsordnung behandelt wurden.
- 3 Die Piratenversammlung wird durch einen Vorsitzenden geleitet, der zuständig ist für:
- a. die Durchführung der Piratenversammlung gemäss Versammlungsordnung;



- b. das Sammeln, Zusammenstellen und Versenden der Traktanden sowie nicht traktandierter Anträge an alle Mitglieder per E-Mail oder Briefpost bis 7 Tage vor der Versammlung.
- c. die Leitung der Diskussion an der Piratenversammlung;
- d. den Stichentscheid an der Piratenversammlung im Falle der Stimmgleichheit.

3bis *aufgehoben*

4 Der Vorsitzende der Piratenversammlung wird vom Vorstand benannt und hat an der Piratenversammlung kein aktives Wahl- und Stimmrecht.

5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, müssen aber auf Verlangen von einem Viertel der Anwesenden geheim durchgeführt werden.

6 *aufgehoben*

6bis *aufgehoben*

7 *aufgehoben*

8 *aufgehoben*

9 Es werden an der Piratenversammlung nur Anträge behandelt, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a. formale Korrektheit gemäss Versammlungsordnung;
- b. Einreichung an den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor der Piratenversammlung.

10 Für eine Teil- oder Totalrevision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der Piratenversammlung erforderlich. Der Vereinszweck kann ebenfalls mit einer Zweidrittelmehrheit der Piratenversammlung geändert werden.

Art. 14bis **Amtszeit und Wahl**

1 Dieser Artikel regelt die Amtszeit und Wahl der Mitglieder

- a. des Präsidiums,
- b. der Geschäftsleitung,
- c. der Geschäftsprüfungskommission,
- d. der Antragskommission.

2 Die Gesamterneuerungswahl des Organs findet jeweils an der letzten Piratenversammlung vor Ende der Amtszeit statt.

3 Bei einer Vakanz findet an der nächstmöglichen Piratenversammlung eine Ersatzwahl statt.



- 4 Mitglieder der Organe, die als Ersatz gewählt werden, vollenden die ursprüngliche Amtszeit.
- 5 Wird ein Posten zwischen Wahl und Ende der Amtszeit vakant, so übernimmt der neue Gewählte das Amt sofort nach und unbeschadet seiner Amtszeit.
- 6 Die Amtszeit beginnt am ersten Tag eines Vereinsjahres.
- 7 Die Amtszeit endet am letzten Tag eines Vereinsjahres.
- 8 Wiederwählbarkeit ist gegeben.
- 9 Der Präsident, die Mitglieder der Geschäftsleitung, der Präsident der Geschäftsprüfungskommission und der Präsident der Antragskommission werden einzeln mit absolutem Mehr gewählt. Kann kein Kandidat in einem Wahlgang das absolute Mehr auf sich vereinen, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem keine neuen Kandidaten zugelassen sind und derjenige mit den wenigsten Stimmen ausgeschlossen wird. Das wird wiederholt bis ein Kandidat das absolute Mehr erreicht. Falls nach dem dritten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat, muss vor jedem allfälligen Folgewahlgang per Abstimmung eruiert werden ob der Sitz vakant bleiben soll. Der Entscheid zur Vakanz unterliegt dem einfachen Mehr.
- 10 Die Vizepräsidenten werden durch Listenwahl mit absolutem Mehr gewählt. Bei jedem Wahlgang kann jeder Wahlberechtigte sovielen Kandidaten die Stimme geben wie noch Sitze zu besetzen sind. Die Kandidaten, die das absolute Mehr erreicht haben, sind in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt, solange die Bedingung zur Zusammensetzung des Präsidiums nach Art. 9bis Abs. 2 eingehalten wird. Solange noch Sitze zu besetzen sind, findet ein weiterer Wahlgang statt, wobei Kandidaten, deren Wahl die Bedingung zur Zusammensetzung des Präsidiums verletzen würde, eliminiert werden. Erreicht in einem Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, so wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen eliminiert. Falls nach dem dritten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat, muss vor jedem allfälligen Folgewahlgang per Abstimmung eruiert werden ob der Sitz vakant bleiben soll. Der Entscheid zur Vakanz unterliegt dem einfachen Mehr.
- 11 Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Antragskommission werden per Listenwahl gewählt. Gewählt ist, wer das absolute Mehr auf sich vereinen kann. Sind bei einem Wahlgang mehr Kandidaten angetreten als Sitze zu vergeben sind und wurden nicht alle Sitze besetzt, so findet ein weiterer Wahlgang statt.

Art. 15 Urabstimmung

- 1 Die Urabstimmung ist eine Beschlussfassungsmethode der Piratenversammlung. Eine Urabstimmung wird durch die Urabstimmungsordnung geregelt, die von der Piratenversammlung per absolutem Mehr genehmigt werden muss.
- 2 Durchgeführt wird eine Urabstimmung von der Geschäftsleitung und die Geschäftsprüfungskommission wacht über die ordnungsgemässe Durchführung.
- 3 Per Urabstimmung können folgende Beschlüsse gefasst werden:



- a. Verabschiedung oder Änderung des Parteiprogramms;
 - a^{bis}. Verabschiedung oder Änderung von Positionspapieren;
 - a^{ter}. Ausnahmen nach Artikel 26 Absatz 2;
 - b. Parolenfassung für nationale Abstimmungen;
 - b^{bis}. *aufgehoben*
 - c. Konsultativabstimmungen;
 - d. Verlangen der Einberufung einer Piratenversammlung;
 - e. Verabschiedung oder Änderung einer verbindlichen Positionsrichtlinie;
 - f. *aufgehoben*
 - g. Referenden gemäss Art. 13 bis.
- 4 Alle Piraten haben Stimmrecht an der Urabstimmung.
- 5 Eine Urabstimmung ist Beschlussfähig, wenn sie ordentlich angekündigt wurde und gemäss den Zahlen zum Zeitpunkt der Eröffnung der Abstimmung mindestens 20% aller Mitglieder mit gültigem Zertifikat ihre Stimme abgegeben haben.
- 6 Jede Urabstimmung ist vor deren Beginn im Publikationsorgan und per E-Mail anzukündigen. Die Ankündigung umfasst mindestens den Wortlaut aller Anträge sowie die Art der Abstimmung, Zeitpunkt und Abstimmungsfristen.
- 7 Die Abstimmungsfrist beträgt grundsätzlich 7 oder mehr Tage, jedoch mindestens 5 Tage.
- 8 Anträge für eine Urabstimmung werden bei der Antragskommission eingereicht, über die Durchführung befindet und den Antrag danach gegebenenfalls zur öffentlichen Diskussion stellt.
- 9 Die Urabstimmung ist kryptographisch gesichert durchzuführen. Besonders die Korrektheit der Abstimmung und das Stimmgeheimnis ist zu gewährleisten.
- 10 Das Ergebnis der Urabstimmung, die aktuelle Mitgliederzahl und die Zahl der Piraten mit gültigem Zertifikat muss jederzeit nachprüfbar sein muss jederzeit nachprüfbar sein und vom Vorstand nach Ende der Abstimmungsfrist auf dem offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht werden. Gefasste Parolen müssen den Mitgliedern mit Kommentar per E-Mail mitgeteilt werden.
- 11 Der Vorstand oder von ihm bestimmte Vertreter unterhalten auf dem offiziellen Publikationsorgan eine Einführung und Anleitung der technischen Hilfsmittel der Urabstimmung.

Art. 16 Schiedsverfahren

- 1 Die nachfolgenden Streitigkeiten werden durch das Piratengericht entschieden:



- a. Streitigkeiten betreffend Statuten und Reglemente.
 - b. Streitigkeiten zwischen den Organen der Partei.
 - c. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Piratenpartei und der Piratenpartei.
 - d. Streitigkeiten zwischen der Piratenpartei und den der Piratenpartei direkt oder indirekt angeschlossenen Sektionen.
 - e. Streitigkeiten zwischen den der Piratenpartei direkt oder indirekt angeschlossenen Sektionen.
 - f. Weiteren Streitigkeiten für welche das Piratengericht durch eine entsprechende Schiedsklausel für zuständig erklärt wurde.
- 2 Das Piratengericht entscheidet über:
- a. den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
 - b. die Amtsenthebung einer durch die Piratenversammlung gewählten Person bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen auf Antrag von fünf Piraten.
- 3 Für das Verfahren und die Zusammensetzung des Piratengerichts gilt die Piratengerichtsordnung der Piratenpartei.
- 4 *aufgehoben*
- 5 *aufgehoben*

Kapitel 5: Finanzen

Art. 17 Finanzierung

- 1 Die PPS finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden. Weitere Möglichkeiten zur Finanzierung werden nicht ausgeschlossen.
- 2 Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a. die Spende übersteigt einen Betrag von CHF 500.-- pro Rechnungsjahr;
 - b. die Spende stammt von einer juristischen Person.
- 3 *aufgehoben*

Art. 17bis Anstellung

- 1 Der Vorstand der Piratenpartei Schweiz kann zur Erreichung des Vereinszwecks Personen anstellen.



- 2 Angestellte der Piratenpartei Schweiz dürfen mit keinem Vorstandsmitglied verwandt, verheiratet, verpartnert oder verschwägert sein.

Art. 17ter Aufträge

- 1 Der Vorstand der Piratenpartei Schweiz kann zur Erreichung des Vereinszwecks bezahlte Aufträge vergeben.
- 2 Aufträge bei denen lediglich Material- und Transportkosten, Reisespesen und Ähnliches aber keine Arbeit vergütet wird gelten nicht als bezahlte Aufträge im Sinne dieses Artikels.
- 3 Die Auftragnehmer bezahlter Aufträge der Piratenpartei Schweiz dürfen mit keinem Vorstandsmitglied verwandt, verheiratet, verpartnert oder verschwägert sein.

Art. 18 *aufgehoben***Art. 18bis Mandatsabgabe**

- 1 Jedes Mitglied das aufgrund seiner Kandidatur durch eine Gebietspartei oder die Piratenpartei Schweiz in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält, ist verpflichtet einen pauschalen Anteil der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats abzugeben.
- 2 Die Einzelheiten werden durch Titel 5 der Finanzordnung geregelt.

Art. 19 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Kapitel 6: Kantonale Sektionen

Art. 20 Anerkennung

- 1 Der Vorstand der PPS entscheidet über die Anerkennung einer Kantonalen Sektion. Die Entscheidung kann an die Piratenversammlung der PPS weitergezogen werden.
- 2 Es kann nur eine Kantonale Sektion pro Kanton anerkannt werden.

Art. 20bis Gebietsparteien

- 1 Die Piratenpartei Schweiz ist die Gebietspartei höchster Stufe.
- 2 Die Gebietsparteien zweiter Stufe sind die von der Piratenpartei Schweiz anerkannten Kantonalen Sektionen.



3 Die Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen können untergeordnete Gebietsparteien innerhalb ihres Gebiets anerkennen. Sie regeln die Anerkennung und sorgen dabei für die Einhaltung der statuarischen Regeln übergeordneter Gebietsparteien.

4 Die Gebiete von Gebietsparteien gleicher Stufe überschneiden sich nicht.

Art. 21 **Ausschluss oder Aberkennung**

1 Der Ausschluss oder die Aberkennung als Kantonale Sektion muss durch den Vorstand der PPS beantragt und durch das Piratengericht oder die Piratenversammlung beschlossen werden.

2 Die Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen regeln den Ausschluss oder die Aberkennung als Gebietspartei von Gebietsparteien untergeordneter Stufen. Sie sorgen dabei für die Einhaltung der statuarischen Regeln übergeordneter Gebietsparteien.

Art. 22 **Statuten der Gebietsparteien**

1 Die Statuten von Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a. Es müssen alle Ziele der übergeordneten Gebietsparteien übernommen werden;
- b. Es dürfen keine eigenen Mitgliederbeiträge erhoben werden;
- c. Die Mitgliedschaft in einer Gebietspartei muss die Mitgliedschaft in der übergeordneten Gebietsparteien bedingen;
- d. Die Mitgliedschaft darf nicht durch den Wohnort eingeschränkt sein;
- e. Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr müssen demjenigen der PPS entsprechen.
- f. Die die Gebietsparteien betreffenden Bereiche der Statuten der PPS müssen als übergeordnetes Recht anerkannt werden.

2 Jede Statutenänderung muss den Vorständen aller übergeordneten Gebietsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Beschlussfassung mitgeteilt werden.

Art. 23 **Mitgliedschaft in Gebietsparteien**

1 Mitglieder einer Gebietspartei sind zugleich Mitglieder aller übergeordneten Gebietsparteien. Der Beitritt, Austritt oder Ausschluss erfolgt gleichzeitig.

2 Jedes Mitglied kann die Zugehörigkeit zu einer Gebietspartei frei wählen, ist jedoch immer Mitglieder aller übergeordneten Gebietsparteien.



- 3 Neumitglieder oder Übertritte aus anderen Gebietsparteien müssen durch den Vorstand einer Gebietspartei innerhalb von 30 Tagen nach Beitritt den Vorständen aller übergeordneten Gebietsparteien gemeldet werden.
- 4 Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Vorstand einer Gebietspartei beim Schiedsgericht beantragt werden.
- 5 Gebietsparteien können Mitglieder nicht aus ihrer Gebietspartei ausschliessen.
- 6 Es ist nur möglich Mitglied einer Gebietspartei gleicher Stufe zu sein.

Art. 24 Gründung von Gebietsparteien

- 1 Gründungsmitglieder einer Gebietspartei zweiter oder weiterer Stufen müssen Piraten der PPS sein.
- 2 Ein Vertreter des Vorstandes der jeweils übergeordneten Gebietspartei prüft an der Gründungsversammlung, dass alle Gründungsmitglieder Art. 24 Abs 1 der PPS Statuten erfüllen.
- 3 Alle Mitglieder der PPS werden durch den Vorstand der PPS vorgängig darüber informiert, wenn eine neue Gebietspartei gegründet wird.
- 4 Die Gründung einer Gebietspartei führt nach Ablauf der Widerspruchsfrist zur automatischen Mitgliedschaft aller im entsprechenden Gebiet wohnhaften Mitglieder der übergeordneten Gebietspartei, sofern diese nicht bereits Mitglieder einer Gebietspartei gleicher Stufe sind.
- 5 Der Vorstand der übergeordneten Gebietspartei informiert nach der Gründung und Anerkennung einer neuen Gebietspartei alle Mitglieder der übergeordneten Gebietspartei, die im entsprechenden Gebiet wohnhaft und nicht bereits Mitglieder einer Gebietspartei gleicher Stufe sind, dass sie der neuen Gebietspartei zugeteilt werden, wenn sie der Zuteilung nicht innerhalb von 30 Tagen gegenüber dem Vorstand der übergeordneten Gebietspartei widersprechen.

Art. 25 Finanzen von Gebietsparteien

- 1 Die Gebietsparteien finanzieren sich grundsätzlich durch Anteile an den Mitgliederbeiträgen gemäss Finanzordnung.
- 2 Gebietsparteien erheben keine eigenen Mitgliederbeiträge, können jedoch andere Finanzierungsmöglichkeiten nutzen.
- 2bis Spenden müssen entsprechend den Statuten der PPS ausgewiesen werden.
- 3 *aufgehoben*
- 4 *aufgehoben*
- 5 Der Schatzmeister und die Geschäftsprüfungskommission der PPS haben das Recht die Buchhaltung aller Gebietsparteien einzusehen.



6 *aufgehoben*

Art. 26 **Zuständigkeiten von Gebietsparteien**

- 1 Kantonale Sektionen sind zuständig für Abstimmungen, Wahlen, Demonstrationen und andere politische Aktivitäten auf ihrer föderalen Ebene. Der Vorstand der Kantonalen Sektionen muss den Vorstand der PPS über seine Aktivitäten informieren.
- 2 Kantonale Sektionen vertreten alle Positionen der PPS, es sei denn, durch Beschluss der Piratenversammlung der PPS wird der Kantonalen Sektion erlaubt, eine abweichende Position einzunehmen.
- 3 Die Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen regeln die Zuständigkeiten untergeordneter Gebietsparteien innerhalb der statutarischen Regeln übergeordneter Gebietsparteien.

Kapitel 7: Schlussbestimmungen

Art. 27 **Publikationsorgan**

- 1 Das offizielle Publikationsorgan ist die Website «piratenpartei.ch» / «partipirate.ch» / «partitopirata.ch».

Art. 28 **Auflösung der Partei**

- 1 Für die Auflösung der Piratenpartei Schweiz, ist die Zweidrittelmehrheit eines 20% Quorums sämtlicher Piraten erforderlich.
- 2 Nach Auflösung des Vereins wird das Vermögen, nach Abzug sämtlicher Kreditoren, unter den bis dahin verbliebenen Piraten gleichmässig verteilt.

Art. 29 **Vereinsjahr**

- 1 Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. April bis zum 31. März.
- 2 Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 3 *aufgehoben*

